

**Familienzentrum Zirndorf e.V.**  
**Stand Mai 2012**  
**SATZUNG**

des Familienzentrums Zirndorf e.V., errichtet am 25.01.1996  
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 28.12.2010

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Zirndorf“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Zirndorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Aktive Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter können folgende Aufwandsentschädigungen und Vergütungen erhalten:

- Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und pauschaler Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26a EstG
- Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr 26 EstG
- Vergütungen für eine geringfügige Beschäftigung

Haupt- und nebenberuflich tätige Mitglieder erhalten eine angemessene Vergütung in Anlehnung an den TVÖD.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

**§ 3 Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Beratung in- und ausländischer (Teil-) Familien in Erziehungs- und Gesundheitsfragen nach dem Laien-für-Laien Prinzip sowie die Bereitstellung von Bildungs-, Beratungs- und Kulturangeboten, die sich sowohl nach Zeit und Ort als auch nach den Themenbereichen speziell auf die Bedürfnisse und Interessen von Familien mit Kindern beziehen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines selbstorganisierten Familienzentrums verwirklicht, das zu festen Öffnungszeiten allen offen steht und darüber hinaus Veranstaltungsort für Vorträge, Arbeitskreise und Gesprächsrunden ist.

(2) Das Familienzentrum Zirndorf e.V. erfüllt darüber hinaus Beratungs- und Fortbildungsaufgaben und fördert ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen den öffentlichen und freien Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe in Zirndorf und im Landkreis Fürth.

Gleichzeitig erprobt es ständig neue Möglichkeiten der Hilfen in inhaltlicher und methodischer Hinsicht und leistet damit einen Beitrag zur kontinuierlichen Fortentwicklung der präventiven Arbeit mit Familien in Zirndorf und dem Landkreis Fürth.

(3) Durch Öffentlichkeitsarbeit unterrichtet das Familienzentrum über seine Aufgaben, weckt das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für soziale Fragen und beschafft sich freie Mittel.

(4) Das Familienzentrum Zirndorf setzt sich zum Ziel, bei Bedarf eigene Einrichtungen zu schaffen sowie Maßnahmen durchzuführen und zu fördern, die zur Schließung von Lücken auf wichtigen Gebieten der Familienarbeit in Zirndorf geeignet sind. Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Errichtung und den Betrieb von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten sowie dem Angebot familienentlastender haushaltsnaher Dienstleistungen und ambulanter Hilfs- und Beratungseinrichtungen für Menschen aller Altersgruppen, wie z.B. Mittagstisch, Erziehungsberatung, Vermittlungsbüro für Babysitter und Haushaltshilfen. Darüber hinaus soll die generationenübergreifende sowie integrative Arbeit in der Stadt Zirndorf unterstützt und aktiv betrieben werden.

(5) Das Familienzentrum Zirndorf kann eigene Einrichtungen unmittelbar oder als Gesellschafter einer oder mehrerer gemeinnütziger Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreiben oder sich an anderen juristischen Personen beteiligen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie einen ständigen Vertreter benennen. Der ständige Vertreter kann sich vertreten lassen.

(2) Der Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, muss schriftlich gestellt werden. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Sitzung des Vereinsbeirats mit einfacher Mehrheit.

(3) Natürliche Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.

#### **§ 5 Austritt und Ausschluss**

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist möglich durch:

a) freiwilligen Austritt

Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Halbjahresende.

b) den Tod des Mitglieds

c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Monatsfrist schriftlich mitzuteilen.

(3) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderhalbjahres.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsbeirat
3. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt die Satzung des Vereins und etwaige Änderungen sowie über seine Auflösung
- b) Sie wählt den Vereinsbeirat

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Vereinsbeirates entgegen und erteilt die Entlastung des Vereinsbeirates.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorsitzenden des Vereinsbeirats.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn Vorstand oder Vereinsbeirat dies beschließen oder ein schriftlicher und begründeter Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder vorliegt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so erfolgt die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorsitzenden des Vereinsbeirats.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsbeirates geleitet. Bei dessen Verhinderung kann jedes andere Vereinsbeiratsmitglied die Leitung übernehmen. Ist kein Vereinsbeiratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Der Mitgliederversammlung wird der Jahresabschluss vorgestellt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vereinsbeirat**

### (1) Wahl des Vereinsbeirats

a) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die 3 weiteren Mitglieder des Vereinsbeirates werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

b) Scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirats vorzeitig aus seiner Funktion aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl.

c) Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

### (2) Mitglieder des Vereinsbeirats

a) Der Vereinsbeirat besteht aus der/dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens 3 weiteren Personen. Die Mitglieder dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Familienzentrum Zirndorf e.V. stehen und nicht miteinander verheiratet, verwandt oder verschwägert sein. Der Vereinsbeirat wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder sollen nach Möglichkeit die Kompetenzfelder Wirtschaft, Recht und Soziales abdecken.

b) Der Vereinsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### (3) Aufgaben des Vereinsbeirats

a) Der Vereinsbeirat berät und beschließt über die grundsätzlichen sozial- und vereinspolitischen Ziele und Aussagen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

b) Der Vereinsbeirat wählt den/die Vorstandsvorsitzende und bestellt die Mitglieder des Vorstands.

Die Wahl kann durch Beschluss des Vereinsbeirats widerrufen werden.

c) Die/der Vorsitzende des Vereinsbeirats schließt Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands.

d) Der Vereinsbeirat berät und kontrolliert den Vorstand, wobei er sich zur Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder anderer sachkundiger Dritter auf Kosten des Vereins bedienen kann.

Der Vereinsbeirat hat unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.

e) Der Vereinsbeirat beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

f) Der Vereinsbeirat stellt den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und das Jahresergebnis fest und entlastet den Vorstand.

g) Der Vereinsbeirat legt die Aufnahme Richtlinien für die Mitgliedschaft fest. Er entscheidet nach Anhörung des Vorstandes über Einsprüche bei Aufnahmen.

(4) Beschlussfassung des Vereinsbeirats

a) Die Sitzungen des Vereinsbeirats finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Der Vereinsbeirat kann darüber hinaus zu weiteren Sitzungen zusammenkommen.

b) Der Vereinsbeirat wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

c) Die Mitglieder des Vorstands sind zu jeder Sitzung des Vereinsbeirats einzuladen. Der Vorstand informiert den Vereinsbeirat und kann Anträge stellen.

d) Der Vereinsbeirat kann auch Beschlüsse außerhalb seiner Sitzungen fassen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

e) Die Beschlüsse des Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

f) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereinsbeirats.

g) Über die Sitzungen des Vereinsbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

### (1) Mitglieder des Vorstandes

a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied und zwei Stellvertretern.

Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

b) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

c) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren vom Vereinsbeirat gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

d) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung in Anlehnung an den TVÖD.

### (2) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vereinsbeirats fallen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen die von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

### **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder und müssen den Mitgliedern spätestens bei Einberufung der Sitzung als Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.

(2) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vereinsbeirat ohne Mitwirkung und Einverständniserklärung der Mitgliederversammlung vornehmen.

### **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann für den gleichen Tag, aber für einen mindestens zwei Stunden später liegenden Zeitpunkt, eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt werden, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

Zirndorf, den 22. Mai 2012